



Einladung

zur 13. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses, die am

Dienstag, dem 15. November 2016, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für den Bereich der Bäder | 517-2014/2020 |
| 2) Errichtung von vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten ("Bönnesohl") | 519-2014/2020 |
| 3) Neuregelung der Umsatzbesteuerung | 520-2014/2020 |
| 4) Besetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH | 515-2014/2020 |
| 5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 473-2014/2020 |
| 6) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 7) Personalangelegenheit | 518-2014/2020 |
| 8) Personalangelegenheit 2 | 521-2014/2020 |
| 9) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 523-2014/2020 |
| 10) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 522-2014/2020 |

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 4. November 2016

Der Bürgermeister

gez. Wassong

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 13. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses am 15. November 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 4. November 2016

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am:

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 13. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. November 2016

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Hommen, Werner
8. Ausschussmitglied Jans, Trudis
9. Ausschussmitglied Korth, Helga
10. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
11. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
12. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
13. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
14. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
15. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
16. Ausschussmitglied Schouren, Marion
17. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Bonus
2. Herr Karner
3. Frau Schrievers
4. Frau Coenen
5. Herr Derix

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 4. November 2016 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für den Bereich der Bäder | 517-2014/2020 |
| 2) Errichtung von vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten
("Bönnesohl") | 519-2014/2020 |
| 3) Neuregelung der Umsatzbesteuerung | 520-2014/2020 |
| 4) Besetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft "Energie-
und Gewerbepark Elmpt" mbH | 515-2014/2020 |
| 5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 473-2014/2020 |
| 6) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Bürgermeister Wasong vor, Frau Schrievers für die Protokollierung des Tagesordnungspunktes 7 zur Schriftführerin zu bestellen, da der Schriftführer zu diesem Tagesordnungspunkt befangen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters zu verfahren.

Öffentlicher Teil

1) Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für den Bereich der Bäder 517-2014/2020

Die Bestandsbäder der Gemeinde Niederkrüchten befinden sich auf Grund eines hohen Sanierungsstaus in einem maroden Zustand. Die technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung und der Wassererwärmung stammen größtenteils noch aus der Erstausrüstung der Bäder, gleiches gilt für die Haustechnik. Die Energiekosten (Wasser, Strom, Gas) liegen weit über den heute üblichen Kosten für vergleichbare Anlagen. Augenscheinlich sind beide Becken sowie die Abwasserleitungen undicht, was zu einem enormen Verbrauch von Auffüllwasser führt.

Das Freibad in Niederkrüchten und das Hallenbad in Elmpt wurden 1967 eröffnet. Auf Grund des hohen Alters dieser Bäder sind Reparaturen der technischen Anlagen kaum möglich, da es für die Techniken fast keine Ersatzteile mehr gibt. Gleichfalls kann aus fachlicher Sicht von großen und teuren Instandsetzungsmaßnahmen nur abgeraten werden, weil diese Arbeiten vermutlich nur eine kurze zeitlich begrenzte Lebensdauer haben würden und keinesfalls zu einer dauerhaften und planbaren Verbesserung des Istzustandes führen.

Aus energetischer und hygienischer Sicht kommt nur eine Vollsanierung der Bäder in Betracht. Dies hätte jedoch zur Folge, dass jeweils ein Bad für längere Zeit nicht zur Verfügung stünde. Sanierungsarbeiten am Dach oder der Fassade des Hallenbades Elmpt sind aus statischer Sicht an der vorhandenen Bauhülle nicht möglich, da keine Reserven zur Aufnahme weiteren Lasten vorhanden sind. Die vorhandene Ozonanlage zur Wasserdesinfektion ist so alt, dass täglich mit einem Ausfall gerechnet werden muss.

Das Freibad verfügt über keine Duscheinrichtungen, welche mit Warmwasser versorgt werden. Aus heutiger Sicht ein gravierender Mangel im Bereich der Hygiene sowie im Komfortangebot. Das Gebäude, in dem die Sanitäreinrichtungen und Umkleidebereiche untergebracht sind, ist nur mit einem großen Aufwand zu sanieren. Die Sanierungskosten liegen vermutlich im Bereich der Abbruch- und Neubaukosten.

Beide Einrichtungen gemeinsam erreichten in den letzten Jahren Besucherzahlen von durchschnittlich 40.000 Besuchern pro Jahr. Die Zahl beinhaltet sowohl die Nutzer aus den Bereichen Schulsport, Vereinssport, Schwimmkurse und Schwimmbadgäste. Diese relativ geringe Auslastung ist zum Teil dem schlechten Zustand der Bäder geschuldet und zum anderen der mangelnden Attraktivität (die Bäder entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist; es sind reine Badeanstalten).

Vor dem Hintergrund einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Brügggen, Schwalmthal und Niederkrüchten empfiehlt die Verwaltung den Neubau eines Kombinationsbades. Die Art und Weise von Beteiligungen der Nachbarkommunen ist durch die Verwaltung zu prüfen. Gleichfalls ist eine mögliche Beteiligung eines Energieversorgungsunternehmens zu untersuchen.

Das neu zu errichtende Schwimmbad sollte folgende Personengruppen ansprechen:

- Schulen und Vereine
- Sport-/Bahnenschwimmer
- Familien
- Badegäste, die Bewegung im Wasser suchen
- Kursnutzer und die Generation 60+

Mindestangebot einer nachfragegerechten Badinfrastruktur:

- Schulschwimmen muss voll gewährleistet sein
- Vereinsschwimmen muss voll gewährleistet sein
- Wassergewöhnung für Kleinkinder muss ganzjährig möglich sein
- Angemessenes Zeitfenster für öffentliches Sportschwimmen
- Neben Bahnenschwimmen ist der Trend zu gesunden Fitnessangeboten im Wasser aufzugreifen
- Attraktivität auch für ältere Menschen
- Attraktivität auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen
- Multifunktionalität durch Ausstattungsbestandteile, aber auch organisatorische Ansätze sollen erreichen, dass breite Zielgruppenansprache möglich ist
- Bad muss auch für Angebotsentwicklungen, die heute noch nicht absehbar sind, gerüstet sein.

Folgende Infrastruktur wird als Mindestangebot angesehen:

- 25 m Sportbecken mit mind. 4 Bahnen
- Großzügiger Kinder-Plansch-Bereich mit kindgerechten Attraktionen wie Schiffchenkanal, Wasserpilz, Brunnen, Wasserkanonen, Spielfiguren und Spielschiff

- Freizeitbecken mit attraktiven Angeboten wie Gegenstromanlage, Sprudelsitzen, Wasserspeiern, Massagedüsen etc.
- Rutsche
- Außenbereich (Liegewiese und Spielgeräte)
- Kiosk

Ergänzungen zum Mindestangebot:

- Gastronomie
- Textiles Dampfbad
- Sprunganlage
- Beachvolleyballfeld
- Wasserspielplatz außen

Der Standort Niederkrüchten Schulzentrum Begegnungsstätte bietet folgende Vorteile:

- Vorhandene Umgebungsinfrastruktur mit Zuwegung und Parkplätzen
- Unmittelbare Nähe zur Realschule
- Fußläufige Erreichbarkeit für die Grundschule Niederkrüchten
- Vorhandene Infrastruktur (Bushaltestellen) für Pendlerschulen
- Gute Anbindung an das vorhandene Straßennetz
- Gute Anbindung an den ÖPNV
- Zentrale Lage innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten und eine gute Erreichbarkeit für Gäste aus Nachbargemeinden
- Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten
- Synergieeffekte durch den gemeinsamen Standort des Hallen- und des Freibades im Bereich Personal, Energie, Reinigung, Wartung und Instandhaltung

Herr Derix erläutert anhand einer Fotodokumentation detailliert den Zustand der beiden Bäder.

Ratsmitglied Mankau geht auf die Notwendigkeit zur Errichtung eines Kombinationsbades ein und befürwortet ein gemeinsames Projekt mit den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal.

Bürgermeister Wassong sagt, dass ein versiertes Planungsbüro die Machbarkeitsstudie und die Bedarfsplanung erarbeiten solle. In diesem Zusammenhang habe auch der örtliche Energieversorger Unterstützung zugesagt.

Ratsmitglied Wahlenberg führt aus, es solle ein zukunftsfähiges und den Bedürfnissen der Nutzer gerecht werdendes Bad errichtet werden.

Ratsmitglied Szallies weist auf die Notwendigkeit der energetischen Betrachtung in der Machbarkeitsstudie hin.

Ratsmitglied Coenen fragt nach möglichen privaten Beteiligungen im Rahmen der Errichtung des neuen Schwimmbades.

Ratsmitglied Lachmann ist der Auffassung, dass der Neubau eines Schwimmbades eine die Infrastruktur der Gemeinde verbessernde Maßnahme sei. Die mögliche interkommunale Zusammenarbeit bei dieser Investitionsmaßnahme erfordere von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft.

Ratsmitglied Gumbel spricht sich für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie aus, in deren Rahmen ein geeigneter Standort festgelegt werden sollte.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, einen Bedarfsplan und eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Kombinationsbades erstellen zu lassen. Mögliche Synergieeffekte bei einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen dabei auch aufgezeigt werden.

2) Errichtung von vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten 519-2014/2020
("Bönnesohl")

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 die Verwaltung beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen. Darüber hinaus hat der Rat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Erstellung einer Potentialstudie „Windenergie“ beschlossen. Im Mai 2016 wurden der Verwaltung drei Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen zur Stellungnahme vorgelegt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14. Juni 2016 informierte die Verwaltung über die vorliegenden Anträge und die geplanten Standorte. Im Juli 2016 hat die Verwaltung

schließlich die Zurückstellung der Baugesuche gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beantragt und das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Am 5. September.2016 wurde die Potentialstudie „Windenergie“ dem Planungs- Verkehrs- und Umweltausschuss vorgestellt und für weitere fraktionsinterne Beratungen zur Verfügung gestellt.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November.2016 über die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept im Ausschussverfahren über die Festlegung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung, als vorläufige Grundlage für den 1. Entwurf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beraten und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept im Ausschussverfahren über die Festlegung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung dienen als vorläufige Grundlage für den 1. Entwurf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten durchzuführen.

Das Planungsbüro WoltersPartner weist darauf hin, dass im Regionalplanentwurf Vorrangbereiche für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Für diese Vorrangplanung gilt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Innerhalb dieser Vorrangflächen befinden sich vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten

.
Aufgrund des Verfahrensstandes der Regionalplanung wird hier nicht mehr mit Änderungen gerechnet. Entscheidend ist jedoch auch, dass sich aus der Potenzialflächenanalyse „Windenergie“ eine Positivplanung an dieser Stelle ergibt (s. Potenzialflächenanalyse, Stand: 31. August 2016). Es handelt sich zwar nur um eine vorläufige Grundlage, die jedoch noch dadurch unterstützt wird, dass der Windkraft laut gefestig-

ter Rechtsprechung substantiell Raum gegeben werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag auf Zurückstellung für die Windkraftanlagen „Bönnesohl“ zurückzunehmen.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, dass die Thematik im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss eingehend erörtert worden sei.

Abschließend spricht sich Ratsmitglied Wahlenberg für den Vorschlag der Verwaltung aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Anlagen „Bönnesohl“ zurückzunehmen.

3) Neuregelung der Umsatzbesteuerung

520-2014/2020

Nach bislang geltendem Recht waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Die Legaldefinition in § 4 KStG definiert als BgA alle Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgehen und sich aus der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich hervorheben. Ferner darf es sich nicht um einen Hoheitsbetrieb handeln.

Es steht jedoch nicht mit dem Unionsrecht im Einklang, dass das Vorliegen eines BgAs die zwingende Voraussetzung für die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gelten „Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.“ In Art. 13 MwStSystRL wird eine wirtschaftliche und somit umsatzsteuerbare Tätigkeit unterstellt, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Um die Umsatzbesteuerung von jPdöR den Vorgaben der Rechtsprechung des Bun-

desfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen, ist zum 1. Januar 2016 die Neuregelung des § 2b UStG in Kraft getreten. Die Übergangsregelung sieht vor, dass für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen noch das alte Recht anzuwenden ist.

Da es sich dabei jedoch um einen **erheblichen Umbruch in der Besteuerungssystematik** für viele betroffene juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) handelt, gibt § 27 Abs. 22 Satz 3 ff. UStG **einmalig** die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber zu erklären (**Optionserklärung**), dass sie § 2 Abs. 3 UStG „in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, weiter anwenden will. Die Option kann im Laufe eines beliebigen Jahres mit Wirkung zum Beginn des kommenden Kalenderjahres widerrufen werden; sodass beispielsweise im Laufe des Jahres 2018 die Option widerrufen werden könnte und damit das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 1. Januar 2019 anwendbar wäre.

Die hierdurch eröffnete Möglichkeit, durch Nutzung der Übergangsregelung zusätzliche Zeit für die erforderliche Bestandsaufnahme der umsatzsteuerlichen Situation zu gewinnen ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die meisten Kommunen planen auch, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, da zur praktischen Anwendung der gesetzlichen Neuregelung noch erhebliche Unklarheiten bestehen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung demnächst einen Anwendungserlass bekannt gibt. Erst dann wird es möglich sein, die verschiedenen Tätigkeiten aus umsatzsteuerlicher Sicht umfassend zu beurteilen. Eine seriöse Bewertung bzw. Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist somit derzeit nicht möglich.

Tendenziell wird das neue Recht dazu führen, dass auch bei der Gemeinde Niederküchten Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig werden, die bisher umsatzsteuerlich nicht zu erfassen waren. Dies führt in vielen Fällen eher zu höheren umsatzsteuerlichen Belastungen und im Regelfall auch zu mehr administrativem Aufwand. Die neue gesetzliche Regelung könnte möglicherweise vorteilhaft sein, wenn in großem Umfang umsatzsteuerpflichtige Leistungen für einen Bereich bezogen werden, in dem zwar potentiell umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erwartet werden, diese jedoch vorher nicht zu einem Betrieb gewerblicher Art gehören.

Nach Klärung der Auslegungsfragen seitens des Gesetzgebers ist es notwendig, mit einer Analyse der eigenen umsatzsteuerlichen Ausgangslage zu beginnen. Der Pro-

zess der Analyse und die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen bis zur endgültigen Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht soll durch eine erfahrene Steuerberatungskanzlei unterstützt und begleitet werden.

Frau Schrievers beantwortet Fragen des Ratsmitgliedes Lasenga.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Für die Gemeinde Niederkrüchten soll § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewendet werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Erklärung nach §§ 27 Abs. 22 Satz 5 UStG (Optionserklärung) fristgemäß bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

4) Besetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH 515-2014/2020

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) ist die Gemeinde Niederkrüchten berechtigt, vier Vertreterinnen bzw. Vertreter nebst Stellvertretungen durch den Rat in den Aufsichtsrat der EGE zu entsenden. Ist mehr als ein Vertreter der Gemeinde zu benennen, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazu zählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW). In seiner Sitzung am 28. Juni 2016 hat der Rat Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong sowie die Ratsmitglieder Marianne Lipp, Werner Hommen und Wilhelm Mankau in den Aufsichtsrat entsandt. Die Benennung der stellvertretenden Mitglieder steht noch aus.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, dem Verwaltungsvorschlag werde zugestimmt. Die Benennung der stellvertretenden Ratsmitglieder werde in der Sitzung des Rates am 22. November 2016 erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

In den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH werden seitens der Verwaltung Herr Hermann-Josef Schippers sowie drei Ratsmitglieder als stellvertretende Mitglieder entsandt.

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Zugang über den Kiefernweg bestehe und geöffnet sei. Es handele sich dabei um ein Fußgängertor, welches durch Bewa Security bewacht werde. Die Öffnungszeiten seien laut Auskunft von Herrn Wupper, Bezirksregierung Düsseldorf, zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr, so dass die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs problemlos genutzt werden könnten. Der Zugang sei nur für Bewohner der Anlage eröffnet, Besucher müssten den regulären Zugang der Anlage nutzen.

Die Anwohner des Kiefernweges seien per Flyer über die Öffnung informiert worden.

Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, dass aktuell (Stand 14.11.2016) in der Gemeinde Niederkrüchten 85 Asylbewerber/Flüchtlinge gemeldet seien.

6) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez.Wassong
Bürgermeister

gez.Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 65 12 06

Niederkrüchten, den 02.11.2016

Vorlagen-Nr. 517-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann Derix

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

15.11.2016

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

22.11.2016

Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für den Bereich der Bäder

Sachverhalt:

Die Bestandsbäder der Gemeinde Niederkrüchten befinden sich auf Grund eines hohen Sanierungsstaus in einem maroden Zustand. Die technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung und der Wassererwärmung stammen größtenteils noch aus der Erstausrüstung der Bäder, gleiches gilt für die Haustechnik. Die Energiekosten (Wasser, Strom, Gas) liegen weit über den heute üblichen Kosten für vergleichbare Anlagen. Augenscheinlich sind beide Becken sowie die Abwasserleitungen undicht, was zu einem enormen Verbrauch von Auffüllwasser führt.

Das Freibad in Niederkrüchten und das Hallenbad in Elmpt wurden 1967 eröffnet. Auf Grund des hohen Alters dieser Bäder sind Reparaturen der technischen Anlagen kaum möglich, da es für die Techniken fast keine Ersatzteile mehr gibt. Gleichfalls kann aus fachlicher Sicht von großen und teuren Instandsetzungsmaßnahmen nur abgeraten werden, weil diese Arbeiten vermutlich nur eine kurze zeitlich begrenzte Lebensdauer haben würden und keinesfalls zu einer dauerhaften und planbaren Verbesserung des Istzustandes führen.

Aus energetischer und hygienischer Sicht kommt nur eine Vollsanierung der Bäder in Betracht. Dies hätte jedoch zur Folge, dass jeweils ein Bad für längere Zeit nicht zur Verfügung stünde. Sanierungsarbeiten am Dach oder der Fassade des Hallenbades Elmpt sind aus statischer Sicht, an der vorhandenen Bauhülle nicht möglich, da keine

Reserven zur Aufnahme weiteren Lasten vorhanden sind. Die vorhandene Ozonanlage zur Wasserdesinfektion ist so alt, dass täglich mit einem Ausfall gerechnet werden muss.

Das Freibad verfügt über keine Duscheinrichtungen, welche mit Warmwasser versorgt werden. Aus heutiger Sicht ein gravierender Mangel im Bereich der Hygiene sowie im Komfortangebot. Das Gebäude, in dem die Sanitäranlagen und Umkleidebereiche beherbergt sind, ist nur mit einem großen Aufwand zu sanieren. Die Sanierungskosten liegen vermutlich im Bereich der Abbruch- und Neubaukosten.

Beide Einrichtungen gemeinsam erreichten in den letzten Jahren Besucherzahlen von durchschnittlich 40.000 Besuchern pro Jahr. Die Zahl beinhaltet sowohl die Nutzer aus den Bereichen Schulsport, Vereinssport, Schwimmkurse und Schwimmbadgäste. Diese relativ geringe Auslastung ist zum Teil dem schlechten Zustand der Bäder geschuldet und zum anderen der mangelnden Attraktivität (die Bäder entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist; es sind reine Badeanstalten).

Vor dem Hintergrund einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Brügglen, Schwalmtal und Niederkrüchten empfiehlt die Verwaltung den Neubau eines Kombinationsbades. Die Art und Weise von Beteiligungen der Nachbarkommunen ist durch die Verwaltung zu prüfen. Gleichfalls ist eine mögliche Beteiligung eines Energieversorgungsunternehmens zu untersuchen.

Das neu zu errichtende Schwimmbad sollte folgende Personengruppen ansprechen:

- Schulen und Vereine
- Sport-/Bahnenschwimmer
- Familien
- Badegäste, die Bewegung im Wasser suchen
- Kursnutzer und die Generation 60+

Mindestangebot einer nachfragegerechten Badinfrastruktur:

- Schulschwimmen muss voll gewährleistet sein
- Vereinsschwimmen muss voll gewährleistet sein
- Wassergewöhnung für Kleinkinder muss ganzjährig möglich sein
- Angemessenes Zeitfenster für öffentliches Sportschwimmen
- Neben Bahnenschwimmen ist der Trend zu gesunden Fitnessangeboten im Wasser aufzugreifen

- Attraktivität auch für ältere Menschen
- Attraktivität auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen
- Multifunktionalität durch Ausstattungsbestandteile, aber auch organisatorische Ansätze sollen erreichen, dass breite Zielgruppenansprache möglich ist
- Bad muss auch für Angebotsentwicklungen, die heute noch nicht absehbar sind, gerüstet sein.

Folgende Infrastruktur wird als Mindestangebot angesehen:

- 25 m Sportbecken mit mind. 4 Bahnen
- Großzügiger Kinder-Plansch-Bereich mit kindgerechten Attraktionen wie Schiffchenkanal, Wasserpilz, Brunnen, Wasserkanonen, Spielfiguren und Spielschiff
- Freizeitbecken mit attraktiven Angeboten wie Gegenstromanlage, Sprudelsitzen, Wasserspeiern Massagedüsen etc.
- Rutsche
- Außenbereich (Liegewiese und Spielgeräte)
- Kiosk

Ergänzungen zum Mindestangebot:

- Gastronomie
- Textiles Dampfbad
- Sprunganlage
- Beachvolleyballfeld
- Wasserspielplatz außen

Der Standort Niederkrüchten Schulzentrum Begegnungsstätte bietet folgende Vorteile:

- Vorhandene Umgebungsinfrastruktur mit Zuwegung und Parkplätzen
- Unmittelbare Nähe zur Realschule
- Fußläufige Erreichbarkeit für die Grundschule Niederkrüchten
- Vorhandene Infrastruktur (Bushaltestellen) für Pendlerschulen
- Gute Anbindung an das vorhandene Straßennetz
- Gute Anbindung an den ÖPNV
- Zentrale Lage innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten und eine gute Erreichbarkeit für Gäste aus Nachbargemeinden

- Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten
- Synergieeffekte durch den gemeinsamen Standort des Hallen- und des Freibades im Bereich Personal, Energie, Reinigung, Wartung und Instandhaltung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, eine Bedarfsplanung und Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Kombinationsbades erstellen zu lassen. Mögliche Synergieeffekte bei einer interkommunalen Zusammenarbeit sollen dabei auch aufgezeigt werden.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 63 20 01

Niederkrüchten, den 03.11.2016

Vorlagen-Nr. 519-2014/2020
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2016
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	22.11.2016

Errichtung von vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten ("Bönnesohl")

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die Verwaltung beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen. Darüber hinaus hat der Rat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes und die Erstellung einer Potentialstudie „Windenergie“ beschlossen. Im Mai 2016 wurden der Verwaltung drei Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen zur Stellungnahme vorgelegt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.06.2016 informierte die Verwaltung über die vorliegenden Anträge und die geplanten Standorte. Im Juli 2016 hat die Verwaltung schließlich die Zurückstellung der Baugesuche gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beantragt und das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Am 05.09.2016 wurde die Potentialstudie „Windenergie“ dem Planungs- Verkehrs- und Umweltausschuss vorgestellt und für weitere fraktionsinterne Beratungen zur Verfügung gestellt. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird in seiner Sitzung am 07.11.2016 über die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept im Ausschlussverfahren über die Festlegung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien ermittelten Potentialflächen für die Windenergienutzung, als vorläufige Grundlage für den 1. Entwurf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beraten. Das Ergebnis der Beratungen wird die Verwaltung in der Sitzung mitteilen.

Das Planungsbüro WoltersPartner weist darauf hin, dass im Regionalplanentwurf Vorrangbereiche für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Für diese Vorrangplanung gilt das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Innerhalb dieser Vorrangflächen befinden sich vier Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten (s.Kartenauszug).

Aufgrund des Verfahrensstandes der Regionalplanung wird hier nicht mehr mit Änderungen gerechnet. Entscheidend ist jedoch auch, dass sich aus der Potenzialflächenanalyse „Windenergie“ eine Positivplanung an dieser Stelle ergibt (s. Potenzialflächenanalyse, Stand: 31.08.2016). Es handelt sich zwar nur um eine vorläufige Grundlage, die jedoch noch dadurch unterstützt wird, dass der Windkraft laut gefestigter Rechtsprechung substantiell Raum gegeben werden muss. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag auf Zurückstellung für die Windkraftanlagen „Bönnesohl“ zurückzunehmen.

Beschlussvorschlag:

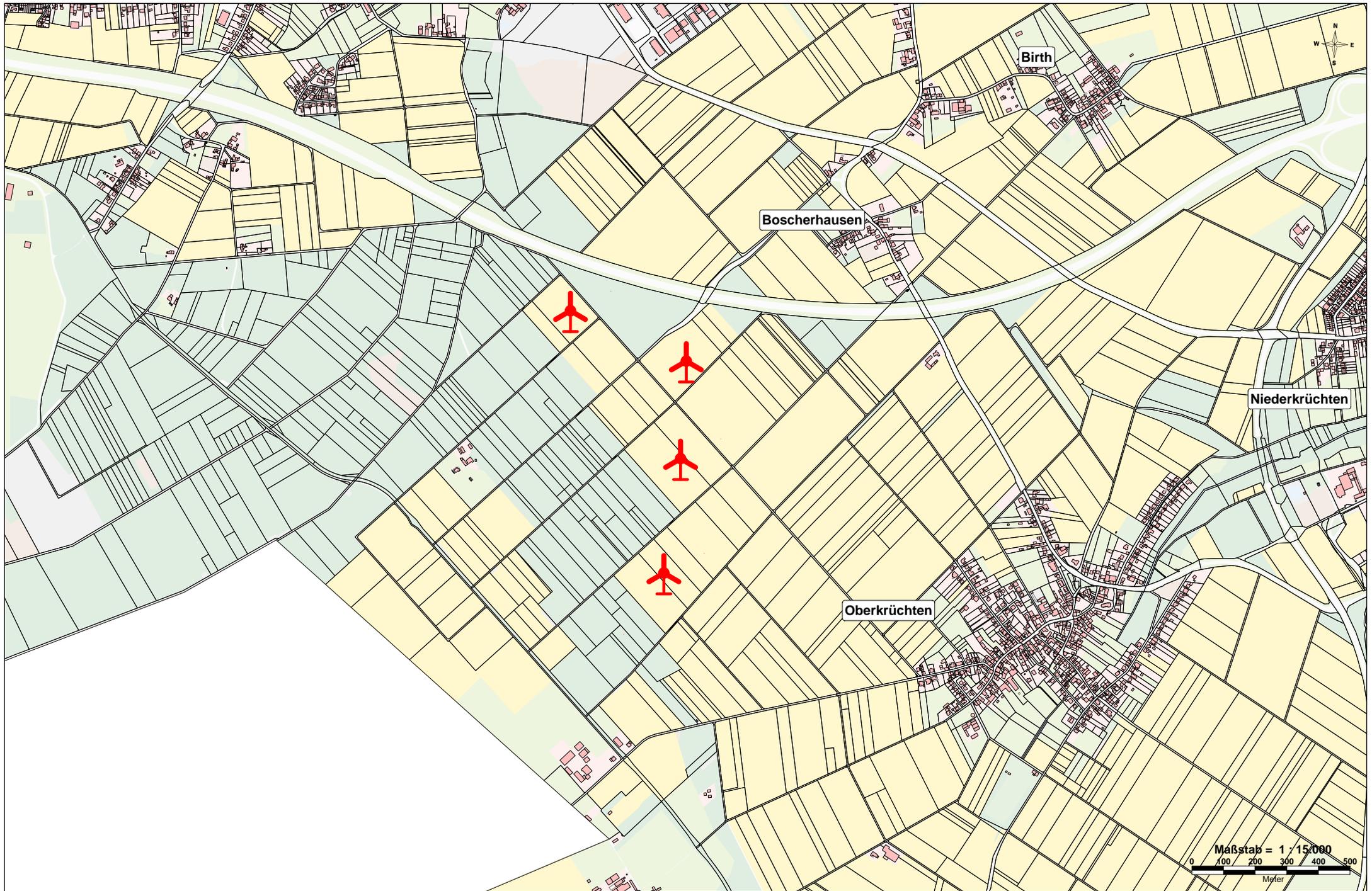
Die Verwaltung wird ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Anlagen „Bönnesohl“ zurückzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Windenergieanlagen westlich von Oberkrüchten
2. Potentialflächenanalyse Windenergie, Stand: 31.08.2016

gez. Wassong



Birth

Boscherhausen

Niederkrüchten

Oberkrüchten

Maßstab = 1 : 15 000

0 100 200 300 400 500
Meter



Erläuterungen

- Tabubereich
- Restriktionsbereich

Die Ermittlung von Tabu- und Restriktionsbereichen berücksichtigt noch nicht - artenschutzfachliche Belange.

Kriterium	Tabueinschätzung		
	„hartes“ Tabu Gegenstand + Ausdehnung	„weiches“ Tabu Gegenstand / Vorsorgepuffer Spielraum	Vorschlag
Siedlungsnutzungen			
• Zusammenhängende Siedlungsflächen vorwiegend Wohncharakter gem. FNP (einschl. ASB nach RPD)	Fläche + 300 m	+ 300 bis + 700 m	+ 500 m
• Zusammenhängende Siedlungsflächen vorwiegend Mischcharakter gem. FNP	Fläche + 200 m	+ 150 bis + 400 m	+ 400 m
• Wohnen im Außenbereich (einschl. Außenbereichssatzung)	Standort + 100 m	+ 350 bis + 500 m	+ 350 m
• Gewerbeflächen (FNP/RP)	Fläche	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m
• Campingplatz vorhanden	Fläche + 200 m	+ 150 bis + 400 m	+ 400 m
• Campingplatz / Freizeitwohnen geplant	—	—	Fläche
• Wochenendhausgebiet vorhanden	Fläche + 300 m	+ 300 bis + 700 m	+ 500 m
• Wochenendhausgebiet geplant (FNP)	—	—	Fläche
• Sondergebiet Kurhotel / Erholung geplant (FNP)	—	—	Fläche
• Jugendherberge / Jugendhilfe "Schloss Dilborn"	Fläche + 200 m	+ 150 bis + 400 m	+ 400 m
• Sondergebiet Hotel	Fläche + 300 m	+ 300 bis + 700 m	+ 500 m
• Friedhof / Parkanlagen	Fläche	+ 0 bis + 300 m	+ 300 m
• Sport / Reitanlage / Schwimmbad / Hundebüchplatz / Golfplatz	Fläche	+ 0 bis + 200 m	+ 100 m
Technische / rechtliche Nutzungen			
• Hochspannungsleitungen ab 110kV	Trasse (10 m beids.)	+ 30 bis + 100 m	+ 30 m
• Landes- und Kreisstraßen	Fläche	—	+ 40 m
• Bundesstraße	Fläche + 20 m	—	+ 20 m
• Autobahn	Fläche + 40 m	—	+ 60 m
• Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	—	+ 100 m
• Baudenkmale	Fläche	—	Einzelfallprüfung
• Bodendenkmale (noch keine Angaben)	Fläche	—	Einzelfallprüfung
• Wasserschutzgebiet I geplant	—	—	Fläche
• Abgrabung (FNP/RP)	Fläche	—	—
Naturräumliche Restriktionen			
• FFH-Gebiete mit windkraftsensiblen Arten	Fläche	+ 0 bis + 300 m	+ 300 m
• Vogelschutzgebiete	Fläche	+ 0 bis + 300 m	+ 300 m
• Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	Fläche	+ 0 bis + 300 m	+ 300 m
• §62-Biotop (LG) außerhalb ehemaliger RAF-Flugplatz	Fläche	+ 0 bis + 100 m	+ 100 m
• Naturdenkmale (§22 LG)	Fläche*	+ 0 bis + 100 m	—
• Geschützte Landschaftsteile (§23 LG)	Fläche	+ 0 bis + 100 m	—
• Bereiche zum Schutz der Natur gem. wirksamen GEP 99, soweit mit Schutzgebieten (NSG / VSG / FFH) hinterlegt	Fläche	—	—
• Bereiche zum Schutz der Natur gem. RPD-Entwurf 05/2016 sowie gem. wirksamen GEP 99, soweit nicht mit Schutzgebieten (NSG / VSG / FFH) hinterlegt	—	—	Fläche
• Gewässer < 1 ha	Fläche + 5 m	—	—
• Gewässer > 1 ha	Fläche + 5 m	—	+ 45 m
• Fließgewässer	Fläche + 5 m	—	—
• Waldflächen	—	—	Fläche

* = bei Kleinstflächen in der Grafik als Raute dargestellt

Sonstige Restriktionen (ohne Tabuwirkung)

§62-Biotop im Bereich des ehemaligen RAF-Flugplatzes (vorwiegend Borstgrasrasen und trockene Heideflächen)

Landschaftsschutzgebiet

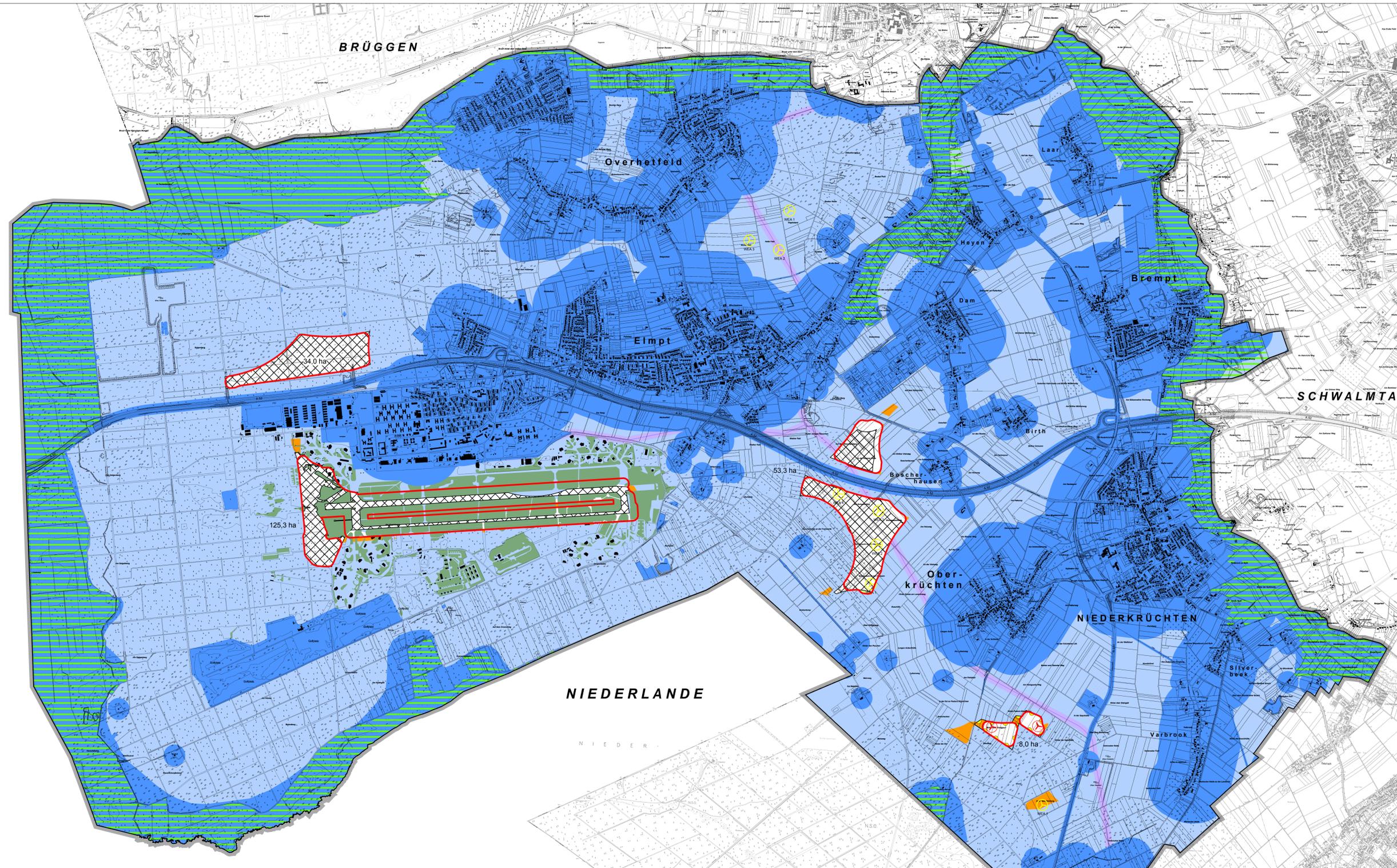
Unterirdisch verlegte Transportleitungen z.B. Gas, Öl
(Bei der Standortplanung von Windkraftanlagen ist der Verlauf und notwendige Sicherheitsabstände - Gas: 25 m - zu beachten; ein pauschaler Tabuausschluss wird nicht berücksichtigt, da der Luftraum oberhalb der Leitungen ggf. durch Rotoren überstrichen werden kann.)

Gemeinde Niederkrüchten

Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung

	Maßstab im Original	1 : 15.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	109 x 70	
	Bearbeiter	Ahn / We	
	Datum	31.08.2016	

Auftraggeber: Gemeinde Niederkrüchten



Niederkrüchten Potenzialflächenanalyse

Indizwert „substanzialer Raum“ (gem. „Haltern - Urteil“ des OVG NRW)

Gemeindegebiet:	6.708,2 ha
Flächen mit „harten“ Tabus	3.622,8 ha
Potenzialflächen	220,6 ha
Flächen mit „weichen“ Tabus und Potenzialflächen = Bezugswert	6.708,2 ha - 3.622,8 ha = 3.085,4 ha
Indizwert in %	220,6 ha x 100 / 3.085,4 ha = 7,1 %

- Potenzialflächen**
- Suchräume für künftige Konzentrationszonen (Abgrenzung darf von keinem Anlagenteil überschritten werden)
 - Suchraum für künftige Konzentrationszonen, der nicht für bauliche Einrichtungen am Boden (Fundament, Aufstellfläche, Zuwegung, Nebenanlagen) genutzt werden darf - Überstreichen durch den Rotor ist zulässig
 - Flächen unter 15 ha (keine Konzentrationswirkung) und Flächen, die eine Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von mind. 100 m nicht vollständig aufnehmen können (weiches Tabukriterium)
 - Abgrenzung der Konzentrationszonen gemäß FNP alter Stand

- Sonstige Darstellungen**
- Vorhandene Windkraftanlage
 - Windkraftanlage geplant
 - Stadtgrenze
 - Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (LANUV 07/2015)
 - Windenergiebereiche (gem. Regionalplan - Entwurf Mai 2016)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 70 01

Niederkrüchten, den 04.11.2016

Vorlagen-Nr. 520-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2016
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	22.11.2016

Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Sachverhalt:

Nach bislang geltendem Recht waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Die Legaldefinition in § 4 KStG definiert als BgA alle Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgehen und sich aus der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich hervorheben. Ferner darf es sich nicht um einen Hoheitsbetrieb handeln.

Es steht jedoch nicht mit dem Unionsrecht im Einklang, dass das Vorliegen eines BgAs die zwingende Voraussetzung für die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts darstellt. Gemäß der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) gelten „Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.“ In Art. 13 MwStSystRL wird eine wirtschaftliche und somit umsatzsteuerbare Tätigkeit unterstellt, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Um die Umsatzbesteuerung von jPdöR den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen, ist zum 1.1.2016 die Neurege-

lung des § 2b UStG in Kraft getreten. Die Übergangsregelung sieht vor, dass für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen noch das alte Recht anzuwenden ist.

Da es sich dabei jedoch um einen **erheblichen Umbruch in der Besteuerungssystematik** für viele betroffene juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) handelt, gibt § 27 Abs. 22 Satz 3 ff. UStG **einmalig** die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber zu erklären (**Optionserklärung**), dass sie § 2 Abs. 3 UStG „in der am 31.12.2015 geltenden Fassung“ für Leistungen, die nach dem 31.12.2016, aber vor dem 1.1.2021 erbracht werden, weiter anwenden will. Die Option kann im Laufe eines beliebigen Jahres mit Wirkung zum Beginn des kommenden Kalenderjahres widerrufen werden; sodass beispielsweise im Laufe des Jahres 2018 die Option widerrufen werden könnte und damit das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2019 anwendbar wäre.

Die hierdurch eröffnete Möglichkeit, durch Nutzung der Übergangsregelung zusätzliche Zeit für die erforderliche Bestandsaufnahme der umsatzsteuerlichen Situation zu gewinnen ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die meisten Kommunen planen auch, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, da zur praktischen Anwendung der gesetzlichen Neuregelung noch erhebliche Unklarheiten bestehen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung demnächst einen Anwendungserlass bekannt gibt. Erst dann wird es möglich sein, die verschiedenen Tätigkeiten aus umsatzsteuerlicher Sicht umfassend zu beurteilen. Eine seriöse Bewertung bzw. Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist somit derzeit nicht möglich.

Tendenziell wird das neue Recht dazu führen, das auch bei der Gemeinde Niederkrüchten Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig werden, die bisher umsatzsteuerlich nicht zu erfassen waren. Dies führt in vielen Fällen eher zu höheren umsatzsteuerlichen Belastungen und im Regelfall auch zu mehr administrativem Aufwand. Die neue gesetzliche Regelung könnte möglicherweise vorteilhaft sein, wenn in großem Umfang umsatzsteuerpflichtige Leistungen für einen Bereich bezogen werden, in dem zwar potentiell umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erwartet werden, diese jedoch vorher nicht zu einem Betrieb gewerblicher Art gehören.

Nach Klärung der Auslegungsfragen seitens des Gesetzgebers ist es notwendig, mit einer Analyse der eigenen umsatzsteuerlichen Ausgangslage zu beginnen. Der Prozess der Analyse und die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen bis zur endgültigen Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht soll durch eine erfahrene Steuerberatungskanzlei unterstützt und begleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinde Niederkrüchten soll § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewendet werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 5 UStG (Optionserklärung) fristgemäß bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 18.10.2016

Vorlagen-Nr. 515-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

15.11.2016

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

22.11.2016

Besetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH

Sachverhalt:

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) ist die Gemeinde Niederkrüchten berechtigt, vier Vertreterinnen bzw. Vertreter nebst Stellvertretungen durch den Rat in den Aufsichtsrat der EGE zu entsenden. Ist mehr als ein Vertreter der Gemeinde zu benennen, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazu zählen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW). In seiner Sitzung am 28.06.2016 hat der Rat Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong sowie die Ratsmitglieder Marianne Lipp, Werner Hommen und Wilhelm Mankau in den Aufsichtsrat entsandt. Die Benennung der stellvertretenden Mitglieder steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

In den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH werden seitens der Verwaltung Herr Hermann-Josef Schippers sowie drei Ratsmitglieder als stellvertretende Mitglieder entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 31.08.2016

Vorlagen-Nr. 473-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

15.11.2016

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

gez. Wassong